

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. August 2016

673

EINGANG GR 31. Aug. 2016			
GRG Nr.	16	GE 4	39

Botschaft zur Aufhebung des Gesetzes über die Ausübung des Viehhandels

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Aufhebung des Gesetzes über die Ausübung des Viehhandels (RB 916.48).

I. Ausgangslage

Der Viehhandel in der Schweiz war bis zum 1. März 2016 in der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat, VHK; RB 916.49) vom 13. September 1943, der alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten waren, geregelt. Auf diesen Zeitpunkt wurde das Viehhandelskonkordat mit einer entsprechenden Interkantonalen Vereinbarung, der alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zugestimmt hatten, aufgehoben. Die Zustimmung des Kantons Thurgau erfolgte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 922 vom 16. Dezember 2014. Gemäss dem vereinbarten Verteilschlüssel erhielt der Kanton Thurgau 7.36 % des Konkordatsvermögens von 4.5 Mio. Franken und somit rund Fr. 330'000.--, die in den Tierseuchenfonds flossen. Im Übrigen hatte die Auflösung des Konkordats für den Kanton Thurgau keine finanziellen Auswirkungen.

Das Konkordatsrecht definierte den Begriff des Viehhandels (§ 1 VHK), statuierte eine Bewilligungspflicht (sogenanntes Viehhandelspatent; § 2 VHK) und regelte Zuständigkeit, Voraussetzungen und Verfahren für die Patenterteilung beziehungsweise den Patentenzug (§§ 3-5 sowie §§ 9-12 VHK). Als wichtiger Grundsatz wurde zudem die Freizügigkeit im ganzen Konkordatsgebiet statuiert (§ 6 VHK). Ein weiteres wichtiges Element des Konkordatsrechts waren die Gebühren. Viehhändler waren zum einen verpflichtet, dem zuständigen Kanton jährlich für die Erteilung des Patents eine Grundgebühr sowie - je nach Umfang der Handelstätigkeit - eine Umsatzgebühr zu entrichten (§ 15 VHK). Zum anderen waren Viehhändler gehalten, jährlich eine sogenannte Kauti- on zu stellen (§ 13 Abs. 1 VHK).

Seit dem 1. Januar 2010 sind das Viehhandelspatent und die Voraussetzungen der Patenterteilung und des Patententzugs in den Art. 34 ff. der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) geregelt. Auch wurde ein neuer Art. 56a ins eidgenössische Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) aufgenommen, welcher vorschreibt, dass, wer Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zur Schlachtung bringt, für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten hat. Diese Schlachtabgabe ersetzte materiell die bislang auf der Grundlage des Viehhandelskonkordats erhobenen Umsatzgebühren. Damit war der Viehhandel im Bundesrecht ausreichend geregelt, so dass das Viehhandelskonkordat aufgehoben werden konnte. Die Kantone können weiterhin die Viehhandelspatente erteilen und dafür eine Gebühr erheben. Die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde lag, ist heute nicht mehr zeitgemäss und kann keine Aufgabe des Staates sein. Ein allfälliger Bedarf kann auf Verbandsebene oder durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

II. Aufhebung des Gesetzes über die Ausübung des Viehhandels

Als Folge der Aufhebung des Viehhandelskonkordats kann nun auch das Gesetz über die Ausübung des Viehhandels (VHG; RB 916.48) vom 19. Oktober 1935 aufgehoben werden. Das aufgehobene Viehhandelskonkordat ist integrierender Bestandteil dieses Gesetzes, was in § 1 VHG ausdrücklich festgehalten ist. Die weiteren Paragraphen des VHG enthalten Erklärungen zu Bestimmungen des Viehhandelskonkordats und verweisen auf diese.

§ 1 VHG, der den Regierungsrat ermächtigt, den Beitritt des Kantons Thurgau zu einem Viehhandelskonkordat zu erklären, und § 3 VHG, der die nicht mehr vorgesehene Kautionspflicht näher beschreibt, sind nicht mehr nötig. Der in § 2 Abs. 1 VHG umschriebene Viehhandel ist abschliessend in Art. 20 Abs. 2 TSG definiert. Der in § 2 Abs. 2 VHG beschriebene Rechtsmittelweg ergibt sich aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1). Da die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a TSG die Umsatzgebühr gleichwertig ersetzt, ist diese Umsatzgebühr und damit auch § 5 VHG, der diese näher regelt, nicht mehr nötig.

Gemäss Bundesrecht benötigen Personen, die Viehhandel betreiben, nach wie vor ein Viehhandelspatent (vgl. Art. 34 ff. TSV). Das Viehhandelspatent wird vom Kanton, in dem der Viehhändler seinen Geschäftssitz hat, auf entsprechendes Gesuch hin erteilt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Kanton kann für dieses Patent eine Gebühr erheben. Eine solche Gebühr ist bundesrechtlich nicht geregelt. Es braucht daher eine Rechtsgrundlage im kantonalen Recht. Im Kanton Thurgau fällt die Patenterteilung in den Aufgabenbereich des Veterinäramtes. Gestützt auf § 76 VRG und die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1) kann das Veterinäramt für seine Entscheide Verfahrensgebühren erheben. Damit existiert im Thurgauer Recht auch ohne VHG und ohne Viehhandelskonkordat eine gesetzliche Grundlage für eine Patentgebühr. Im Hinblick auf die Aufhebung des Viehhandelskonkordates kamen die Kantone und Viehhändler überein, dass eine generelle Gebühr von Fr. 200.-- pro Jahr für das Viehhandelspatent angemessen wäre.

Eine Gebühr in dieser Höhe wurde bereits gestützt auf das Konkordatsrecht und nach ständiger Praxis des Kantons Thurgau und weiterer Kantone für das Grossviehhandelspatent erhoben. Es ist daher vorgesehen, eine Patentgebühr von Fr. 200.-- pro Jahr in der Verordnung des Regierungsrates über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchenverordnung, TG TSV; RB 916.01) festzulegen.

§ 6 VHG enthält sodann eine Strafbestimmung, die heute weder zeitgemäss noch nötig ist. Zudem sind gemäss Bundesrecht Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Viehhandel (Art. 20 TSG und Art. 34 ff. TSV) auch nicht unter Strafe gestellt (vgl. Art. 47 und 48 TSG).

Es ist geplant, das vorgeschlagene Gesetz gleichzeitig mit der im Zusammenhang mit der Patentgebühr vorzunehmenden Änderung der TG TSV in Kraft zu setzen.

III. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage:

- Entwurf des Regierungsrates